

Antrag auf Prüfung und Feststellung des „bedingten“ Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung

Rechtsgrundlagen:

- §§ 1 und 12 KitaG für das Land Brandenburg
- §§ 60 ff. SGB I

- Erstantrag
 Verlängerungsantrag / Änderungsantrag

1. Angaben zum Kind

| |
|----------------------|
| Name Geburtsdatum |
| Vorname |
| Anschrift |

2. Angaben zu Eltern, Personensorgeberechtigten / Pflegepersonen

Mutter / PSB I

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Vater / PSB II

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

3. Betreuungsform / Betreuungsbedarf

Krippe / Kindergarten Name der Einrichtung _____

Hort Name der Einrichtung _____

ab dem _____

Gesamtbetreuungszeit von _____ Stunden / täglich

Bitte fügen Sie dem Antrag die vom Arbeitgeber ausgefüllten Angaben zur Ihrer Erwerbstätigkeit bei.

Datum, Unterschrift Mutter / PSB I

Datum, Unterschrift Vater / PSB II

Anlage

Antrag auf Prüfung und Feststellung des „bedingten“ Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung

Nachweis über eine Berufstätigkeit / Bildungsmaßnahme

- Mutter
 Vater

Angaben zum Kind

| | |
|-----------|--------------|
| Name | Geburtsdatum |
| Vorname | |
| Anschrift | |

Hiermit wird bescheinigt, dass

Herr / Frau

Name, Vorname

wohnhaft in

_____, _____
Straße, Hausnummer PLZ, Ort

bei

Name und Anschrift des Arbeitgebers/ Bildungs- / Maßnahmeträgers

- hauptberuflich beschäftigt ist
 nebenberuflich beschäftigt ist
 aus-/fort- oder weitergebildet wird
 an einer Maßnahme der Arbeitsförderung teilnimmt.

Das Beschäftigungsverhältnis ist

- unbefristet
 befristet bis _____

Oben genannte Person hat folgende Arbeitszeiten:

- täglich _____ Stunden (Montag – Freitag)
 wöchentlich _____ Stunden
 veränderlich (bei Schicht-/Wechselarbeitszeit, wie folgt:

Die Fahrzeit zum Arbeits-/ Bildungsort und zurück beträgt täglich: _____ Stunden

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Arbeitgeber/Aus-/Fortbildungseinrichtung

Selbständige Personensorgeberechtigte müssen vom Steuerberater eine Bescheinigung über die Ausübung der Selbständigkeit vorweisen.

**Hinweise
zum Antrag, zum KitaG Brandenburg und zum SGB I**

Kinder im Alter von drei Jahren bis zur vierten Klassestufe haben ein Recht auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten.

Bedarfserfüllend können auch andere Formen der Kindertagesbetreuung sein, insbesondere für Kinder im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter.

Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung haben einen Anspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden täglich und Kinder der 1. bis 4. Schuljahrgangsstufe haben einen Anspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von vier Stunden täglich.

Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation Tagesbetreuung erforderlich macht.

Länger Betreuungszeiten sind zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf die erforderlich macht.

Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr sollen auch nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen im Umfang der Mindestbetreuungszeit weiter betreut werden, jedoch nur in dem zuletzt in Anspruch genommenen Betreuungsangebot, in dem das Kind feste soziale Bindungen entwickelt hat.

Dem Erstantrag sind geeignete Nachweise über das Alter des Kindes (z.B. Kopie der Geburtsurkunde) beizufügen. Der Erstantrag sollte maximal 3 Monate vor Betreuungsbeginn eingereicht werden.

Veränderungen bezüglich der Erwerbstätigkeit oder der familiären Situation während des Bewilligungszeitraums sind gemäß § 60 SGB I unverzüglich mitzuteilen.

Bei fehlender Mitwirkung bzw. fehlenden / unvollständigen Angaben durch den Antragsteller kann gemäß § 66 SGB I der begehrte Anspruch versagt oder entzogen werden.